

- 2.2 Bauweise: § 22 BauNVO
- 2.2.1 Die zulässige Bauweise ergibt sich aus der Planurkunde.
- 2.2.2 Bei der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude mit Grenzabstand zu errichten. Abweichend von der offenen Bebauung wird hier eine Bebauung mit über 50 m Länge als zulässig erklärt. § 22 (4) BauNVO
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen: § 18 BauNVO
- 2.3.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der Planurkunde.
- 2.3.2 Die zulässige Gebäudehöhe wird durch die Firsthöhe (FH) bzw. durch die Höhe der Oberkante Attika bei Flachdächern bestimmt und darf die im Plan festgesetzten Höhen nicht überschreiten. § 18 (1) BauNVO
- 2.3.3 ~~Innerhalb des SO-Gebietes, welches im Norden durch die Planstraße Anton-Jordan-Straße, im Westen durch die Jakob-Hasslacher-Straße, im Süden durch die Planstraße G1 und im Osten durch die Geltungsbereichsgrenze definiert wird, sind Gebäude und Gebäudeteilbereiche mit einer Gebäudehöhe über 15 m bis zu den hier maximal zulässigen 22 m aus klimatischen Belangen strömungsgünstig zu errichten.~~ § 31 (1) BauGB

~~Eine strömungsgünstige Bauweise liegt für Gebäude und Gebäudeteilbereiche mit über 15 m Höhe vor, wenn die zur Anton-Jordan-Straße oder im Süden zur Planstraße G1 orientierte(n) Gebäudefassade(n) bzw. Gebäudeteilbereiche mit über 15 m Höhe eine Breite von insgesamt 20 m innerhalb des Baugrundstücks nicht überschreiten.~~

~~Als Ausnahme sind innerhalb der SO-Gebiete westlich der Ferdinand-Nebel-Straße Gebäudehöhen von bis zu 22,0 m zulässig, wenn im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens vorhabenbezogen der gutachterliche Nachweis geführt wird, dass durch eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe von 15,0 m keine Klimabelange im B-Plangebiet selbst sowie im klimatischen Wirkraum des Vorhabens erheblich und nachteilig betroffen sind.~~